

Wiesbadener Bürger-Zeitung

Auflage 3000.

Organ des Haus- und Grundbesitzer-Vereins E. V. zu Wiesbaden.

Auflage 3000.

Zeitschrift für den Haus- und Grundbesitz, Bauwesen und städtische Angelegenheiten

Fernsprecher 439 u. 6282. Geschäftsstelle: Luisenstraße 19.

Nr. 8.

Wiesbaden, den 23. August 1914.

10. Jahrgang.



Karl Blumer & Sohn

Dotzheimerstr. 61

Wiesbaden

Fernsprecher 113

Dampfschreinerei und Holzbearbeitungs-Fabrik

Gegründet 1867.

empfiehlt sich in

Gegründet 1867.

Rollladen und Jugaloufen

(sowie)

Reparaturen

Schreinerarbeiten aller Art

Auspolieren von Möbeln

Abziehen von Parquet

bei prompter, sorgfältiger, preiswerter Bedienung.

**Blaue
Radler
besorgen
Alles!**

Telefon 6344

Gebrüder Beckel

Herderstraße 2 par.

gegr. 1819

Fernruf 96

Dachdeckerei und Blitzableitergeschäft

Fachgemäße Ausführung aller vorkommenden Dacheindeckungen und Dachreparaturen. — Uebernahme jährlicher Dachunterhaltungen.

Gewissenhafte Herstellung und Prüfung von Blitzschutzanlagen.

Lieferung eiserner Fahnenstangen u. s. w.

Gehr. Toffolo

Zementbaugeschäft
Wiesbaden

Bureau und Lager:

Dotzheimerstr. 142

Telefon No. 556

Eisenwaren

Werkzeuge

Baubeschläge

Drahtgeflechte

Gartengeräte

**Hch. Adolf
Weygandt**

Ecke Weber- und Saalgasse

Tel. 2176

empfiehlt:

Oefen — Herde

Junker & Ruh

Gaskocher

Eisschränke

Gartenmöbel

Spezialität in Stein-
holzböden, Kork- und
Holzestrich als Unter-
lage für Linoleum auf
Beton und alten aus-
getretenen Holzböden,
Asphalt-, Mosaik- und
Terrazzoboden.

An unsere verehrlichen Mitglieder, Leser und Interessenten!

Durch den ausgebrochenen Krieg sind auch bei uns große geschäftliche Störungen entstanden, welche auf das Erscheinen der Bürgerzeitung nicht ohne Einfluß geblieben sind. Zurzeit ist es nicht möglich, die Bürgerzeitung regelmäßig wöchentlich erscheinen zu lassen, und werden wir daher nach Bedarf verkürzte Ausgaben des Blattes bringen. Die Herausgabe der Zeitung wird sich

voraussichtlich wieder durchführen lassen, wenn gesicherte Verhältnisse eingetreten sind.

Die **Geschäftsstelle des Vereins bleibt unverändert in Tätigkeit.** Der Dienstbetrieb wickelt sich nach wie vor in der gewohnten Pünktlichkeit ab und stehen wir unsern Mitgliedern mit Rat und Tat jederzeit gerne zur Seite.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Vereins.

C. Kalkbrenner

Stadttrat

G. Cramer

Direktor

Aufruf an die Haus- und Grundbesitzer!

Seit dem Erscheinen unserer letzten Nummer hat sich ein Ereignis vollzogen, wie es seit Menschengedenken nicht zu verzeichnen ist. Europa steht in Waffen. Unser Vaterland ist in einen Krieg nach drei Fronten verwickelt. Unsere Söhne, unsere Brüder und viele unserer Mitglieder selbst ziehen hinaus ins Feld für die Ehre unseres Vaterlandes, zum Schutz des heimischen Herdes, der in frivoler Weise von den Feinden angegriffen ist. Ein unendlich schweres Ringen steht uns bevor. Alle Kräfte des Volkes werden aufs äußerste angespannt werden. Da treten alle wirtschaftlichen Interessenverschiedenheiten in den Hintergrund, der wirtschaftliche Kampf ist vergessen. Es gibt jetzt nur einen einzigen Gegner für jeden deutschen Mann, das ist der Feind, der uns alle und die gesamte Kultur bedroht. Im deutschen Volke weiß jeder Mann, welcher Einsatz in Frage steht, und dieses klare Bewußtsein, daß jeder einzelne mithelfen muß, die Grundlagen unserer gesamten Kultur zu verteidigen, wird diese Kräfte der deutschen Streiter über ihre Zahl hinaus steigern. Wir haben das Vertrauen zu der Vorsehung und zu unserem tapferen deutschen Heere, daß der Sieg sich an unsere Fahnen heften wird, daß wir den Angriff unserer Feinde von uns abweisen, daß nach der harten Prüfung des deutschen Volkes eine Zeit des Friedens und des Aufschwunges für unser Vaterland heraufziehen wird. Ein jeder Mann wird in solchen Zeiten seine Pflicht tun. An alle Haus- und Grundbesitzer richten wir die Bitte, ihre Kräfte dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen, wo und wie es auch immer möglich ist. Wem es nicht beschieden ist, hinauszuziehen auf das Feld der Ehre, wer militäruntauglich ist oder sich bereits in einem Alter befindet, in dem er nicht mehr Militärdienst zu tun braucht oder tun kann, darf trotzdem nicht untätig in dem Kampfe verharren, den unser Vaterland für seine Existenz führt; er kann seine Kräfte auf die verschiedenste Art dem Vaterlande widmen.

Draußen liegt die Ernte. Die Arbeiter sind gegen den Feind gezogen. Es ist für die Ernährung des deutschen Heeres und des deutschen Volkes dringend nötig, daß die Ernte rechtzeitig hereingebracht wird. Jeder, dem es möglich ist, sollte dazu mithelfen.

Die Truppenbewegung wird den Bedarf an Quartieren für Offiziere und Mannschaften bedeutend steigern. Wir bitten alle Hauseigentümer, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch leerstehende Wohnungen für solche Zwecke bereitzuhalten.

Dem Hausbesitzer erwachsen ernste Schwierigkeiten. Die Häupter der Familien, die in seinem Hause wohnen, sind vielfach in den Krieg gezogen. Einem erheblichen Teile von ihnen ist, wie wir mit Befriedigung konstatieren müssen, dadurch die Sorge um die Ihrigen erleichtert oder abgenommen worden, daß Staat und Gemeinden mit Unterstützungen eingreifen. Hier sind also die Mieten nicht gefährdet; denn ein gesetzliches Recht, mit der Miete im Rückstand zu bleiben, gibt es nicht. Auch der Ausbruch des Krieges ändert daran nichts, worauf wir mit Recht hingewiesen haben.

In den Fällen aber, in denen die zurückgebliebenen Angehörigen der zu den Fahnen berufenen Mieter in Not geraten, erwarten wir, daß die Haus- und Grundbesitzer in der Einforderung der Mieten Nachsicht üben werden. Zugleich erwarten wir aber auch, daß die Hypothekengläubiger, insbesondere die Hypothekendarlehenbanken, Versicherungsveranstaltungen und Sparcassen in solchen Fällen den Zeitverhältnissen Rechnung tragen und nicht sofort wegen unpünktlicher Zinszahlung mit Zwangsmaßnahmen vorgehen werden.

Da, wo die Grund- und Hausbesitzer ins Feld gerufen sind, und wo die Familie des Rates bedarf, um ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere ihre Vermögensverwaltung ordnungsgemäß und ohne Nachteil durchzuführen, stellt sich der Hausbesitzerverein gern zur Verfügung.

In diesen ernsten Zeiten wird sich der Zusammenschluß der Haus- und Grundbesitzer bewähren:

Einer für alle, alle für einen!

Hausbesitzer und Mieter im Falle eines Krieges.

In weiten Kreisen der Bürgerschaft hat eine tiefgehende Beunruhigung Platz gegriffen, nicht nur im allgemeinen, sondern auch insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen, welche im Falle eines Krieges eintreten könnten. Vor allem ist die Meinung verbreitet, als ob durch den Kriegsfall alle Rechtsverhältnisse eine Veränderung erleiden, und die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr in vollem Umfange Platz greifen werden. Die Vereinsleitung hat es deshalb für ihre Pflicht gehalten, sowohl im patriotischen Interesse als auch zur Beruhigung der zahlreichen ängstlichen Gemüter über die Rechtsverhältnisse der Hausbesitzer und Mieter im Falle eines Krieges das Nachstehende bekannt zu machen und damit an alle Beteiligten gleichzeitig die Mahnung

zur Ruhe und Besonnenheit in dieser schweren Stunde unseres Vaterlandes zu richten:

1. Grundsätzlich, das möge jeder zunächst beherzigen, wird durch den Krieg in den privaten Rechtsverhältnissen nicht das geringste geändert. Die Privatrechts-gesetzgebung, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, bleiben auch während eines Krieges unverändert in Kraft und ebenso kann der Krieg an der Gültigkeit bestehender Verträge an sich nicht das Geringste ändern. Inwieweit der Krieg, welcher sich vom Standpunkte des Rechts als „höhere Gewalt“ darstellt, an der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten irgend etwas zu ändern vermag, wird sich aus den nachstehenden Darlegungen klar ergeben.

2. Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Miete und die Pacht § 535 ff. des BGB. vollkommen in Kraft bleiben, so ergibt sich hieraus, daß, soweit diese Bestimmungen nach dem Gesetz durch Verträge abgeändert werden können, auch diese vertragsmäßigen Vereinbarungen während der Dauer eines Krieges vollkommene Gültigkeit behalten. Insbesondere wird nicht etwa durch den Ausbruch eines Krieges eine sofortige oder eine frühere Auflösung eines Miets-Vertrages herbeigeführt, oder der Mieter von der Mietszahlung deshalb befreit, weil er in Erfüllung seiner Dienst- und Bürgerpflicht zum Militär eingezogen und dadurch in der Benutzung der überlassenen Mieträume gehindert wird. Dem Vermieter bleibt vielmehr der volle Anspruch auf alle ihm gesetzlich zustehenden Rechte auf Zahlung der Miete und der Pacht und soweit eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen durch Vertrag zulässig ist, jeglicher Anspruch aus dem Vertrage unverändert gewahrt. Der Krieg als ein Ereignis höherer Gewalt trifft in seinen Folgen den Verpflichteten, hier also den Mieter, während der Vermieter in seinen Rechten durch den Krieg in keiner Weise beeinträchtigt wird. Auch die dem Vermieter nach § 559 zustehenden Pfandrechte an den eingebrachten Sachen des Mieters werden in keiner Weise berührt.

In gleicher Weise bleibt auch der Eintritt eines Krieges auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Grundstückseigentümer und seinen Gläubigern, insbesondere den Hypothekengläubigern, vollkommen unberührt und unverändert. Die Gläubigerrechte können durch den Kriegsfall in keiner Weise beeinträchtigt werden und der Hauseigentümer kann sich gegen die Zahlung von Hypothekenzinsen, gegen die Kündigung und Rückzahlung von Hypothekenskapital und gegen die im Falle der Zahlungssäumnis eintretenden Folgen, insbesondere gegen die Zwangsversteigerung nicht etwa durch den Einwand, daß Krieg sei, irgendwie schützen. Ebenso wie bei dem Rechtsverhältnis der Mieter trifft hier die höhere Gewalt, welche in dem Kriege zum Ausdruck kommt, den Verpflichteten, also den Hauseigentümer, nicht aber den Gläubiger, der dadurch in keiner Weise berührt oder geschädigt werden kann. Eine Aenderung der vorstehend entwickelten Grundsätze könnte nur in dem Falle eintreten, daß durch Reichs- oder Landesgesetze die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgeändert werden, oder daß durch den Krieg ein Stillstand der Rechtspflege herbeigeführt würde — Zustände, die hoffentlich selbst im Falle eines Krieges unserem Vaterlande immer erspart bleiben werden.

Durch ein im Wege der Reichs- oder Landesgesetzgebung erlassenes Moratorium würde natürlich nach Maßgabe des Inhalts desselben die Zahlungspflicht der Mieter hinsichtlich der Miete und der Hauseigentümer hinsichtlich der Hypothekenzinsen geändert werden können. Eine der-

artige Maßregel ist aber vorerst und hoffentlich überhaupt nicht zu erwarten. Auch die etwaige Mobilmachung ändert an den bestehenden Rechtsverhältnissen nichts.

Die Privatrechts-Gesetzgebung ist im Kriege zunächst ebenso unantastbar, wie das Privateigentum.

3. Bezüglich des Mietverhältnisses ist insbesondere hinzuweisen auf § 552 BGB., in welchem es heißt:

„Der Mieter wird von der Entrichtung nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts gehindert wird.“

Eine solche in der Person des Mieters liegende persönliche Verhinderung ist nach anerkannter Rechtsprechung auch die Einberufung zum Militär. Diese ändert also an der Verpflichtung aus dem Mietvertrage nichts.

4. Besonders hinzuweisen ist auf den § 569 BGB., welcher lautet:

„Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“

Diese Bestimmung gehört zu denjenigen, welche durch Vertrag ausgeschlossen und verändert werden können. In zahlreichen Mietverträgen ist auch festgesetzt, daß der Tod des Mieters auf das Mietverhältnis keinen Einfluß hat. Diese Bestimmung würde also auch im Kriege gültig bleiben. Soweit die gesetzliche Bestimmung im § 569 zur Anwendung kommt, ergibt sich die einzuhaltende Kündigungsfrist aus § 565 BGB. Sie ist bei Grundstücken nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen, und falls der Mietzins nach Monaten bemessen ist, am 15. des Monats auf den Schluß des Kalendermonats. Besonders beachtenswert für Mieter, welche in den Krieg ziehen müssen, ist es, daß das Kündigungsrecht nicht nur dem Mieter, also seinen Hinterbliebenen, im Falle seines Todes, sondern auch dem Vermieter in der gleichen Weise zusteht. Deshalb wäre es für solche Mieter empfehlenswert, vor ihrem Abgange zum Heere im Interesse der Familie ein Ueberkommen mit dem Vermieter zu treffen.

5. Inbetracht kommt auch für den Kriegsfall der § 570 BGB., nach welchem Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen können. Auch diese Bestimmung pflegt in den meisten schriftlichen Mietkontrakten abgeschlossen zu sein. Wo dies nicht der Fall ist, kann die Kündigung nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist, und es finden dabei wiederum die unter 4. angegebenen Bestimmungen des § 565 BGB. Anwendung.

Das Kündigungsrecht bezieht sich nur auf die zum Wohnen bestimmten Räume, also z. B. nicht auf Stallungen u. dgl. Die Einberufung zum Kriegsheere wird aber nicht ohne weiteres als ein Fall des § 570 anzusehen sein, welcher zur Kündigung berechtigt, weil diese Erfüllung der Dienstpflicht mit der Versetzung nach einem andern Orte nicht gleichbedeutend ist.

6. Wenn sonach auch die Rechtsverhältnisse im allgemeinen und insbesondere zwischen Vermietern und Mie-

tern keine Veränderung durch den Krieg erleiden, so wird doch zweifellos die wirtschaftliche Krisis, welche durch den Krieg notwendig herbeigeführt wird, stärker wirken, als alle Rechtsvorschriften und Verträge. Gegen das Unvermögen zur Zahlung der Miete, vermag natürlich weder Gesetz noch Vertrag zu schützen. Ein Ausbleiben der Mietzahlungen wird aber notwendig wieder dazu führen, daß auch der Hauseigentümer dem Hypothekengläubiger nicht gerecht werden kann. Alle wirtschaftlichen Verhältnisse stehen selbstverständlich in einer notwendigen und unmittelbaren Wechselwirkung. Der Krieg, der an sich das Recht nicht beeinflusst, wird die wirtschaftliche Lage unter allen Umständen im höchsten Maße erschweren. Das Verhältnis von Hauseigentümern und Mietern wird schon nach dem Gesetze als ein solches angesehen, das wesentlich auf Treue und Glauben beruht. Dieser Gesichtspunkt wird besonders während einer Kriegszeit Platz greifen müssen. Die Mieter müssen selbst unter Beschränkungen, die sie sich im übrigen auferlegen müssen, bemüht sein, die Miete zu zahlen, da sonst der Hausherr nicht die Hypothekenzinsen aufbringen kann. Der Hausbesitzer andererseits wird seine gesetzlichen Rechte im Kriege mit besonderer Mäßigung insbesondere unbemittelten Mietern gegenüber ausüben müssen. Gegenseitige Rücksichtnahme — das muß die Losung für Hauseigentümer und Mieter im Kriegsfalle sein. Damit leisten sich die Beteiligten nicht nur selbst den größten Dienst, sondern erfüllen auch die Pflicht gegen das Vaterland, welche in Kriegzeiten überall in erster Linie stehen muß.

7. Soweit nicht ausdrücklich Zahlung in Metall — Gold oder Silber — vereinbart ist, ist der Gläubiger verpflichtet, Reichsbanknoten und Kassenscheine als Zahlungsmittel anzunehmen. Verweigert er die Annahme des Papiergeldes, so kann der Schuldner ohne Gefahr in Verzug zu geraten, die Zahlung unterlassen. Wenn Zahlung in Metallgeld vereinbart ist, so wird der Schuldner von dieser Verpflichtung nur dann frei, wenn infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, die Leistung unmöglich wird (§ 275 BGB.). Dies würde also dann der Fall sein, wenn am Zahlungstage Gold überhaupt nicht zu erhalten ist (vergl. auch § 245 BGB.).

Wenn Gold nur in geringerem Maße als der Schuldbetrag zu erlangen ist, so muß die Zahlung wenigstens dieses Betrages in Gold erfolgen. Die Unmöglichkeit der Erfüllung schützt den Schuldner auch nur solange, als dieselbe besteht. Sobald also wieder Gold erhältlich ist, muß in Gold bezahlt werden. Indem wir nochmals zur Ruhe und Besonnenheit in diesen ersten Tagen ermahnen, hoffen wir, daß auch diese Auseinandersetzungen zur allgemeinen Beruhigung beitragen werden.

Justizrat Meyer, Frankfurt.

Bekanntmachung.

Die Stadt Wiesbaden hat Einquartierungen jederzeit zu erwarten. Es ist nicht möglich, jeden einzelnen vorher davon zu benachrichtigen. Jedermann, ob Hausbesitzer oder Mieter, muß sich darauf einrichten, jederzeit Einquartierung zu übernehmen. Im Durchschnitt kommt ein Mann auf eine mittlere Wohnung. Die Militärverwaltung verfügt die Verteilung auf die Straßen, nicht die Stadt. Sonderwünsche kann nicht entsprochen werden.

Der Hauseigentümer muß für nicht von ihm selbst bewohnte Häuser je einen Vertreter bestellen, er ist berechtigt, die Mieter zur Uebernahme der Einquar-

tierungslasten heranzuziehen. Frühzeitiges Einvernehmen mit den Mietern ist dringend geboten.

Wer seine Einquartierung anderweitig unterbringen will, kann auf dem Rathause, Zimmer 48, die Liste der hierher angebotenen Quartiere einsehen. Jrgend eine direkte Unterbringung oder weitere Vermittlung durch die städtischen Behörden ist gänzlich ausgeschlossen.

Gegen Vorlage der Quartierkarten erfolgt später nach besonderer Bekanntmachung die Auszahlung der gesetzlichen Vergütung durch die Stadthauptkasse.

Es darf wohl bestimmt erwartet werden, daß die Einwohner unserer Stadt mit Stolz und Opferfreudigkeit dafür sorgen, daß die ermüdeten Vaterlandsverteidiger rasch in ihrer Quartierung Verpflegung und Ruhe finden. Keinesfalls darf es vorkommen, daß die Truppen erst nach langem Umherlaufen Quartier erhalten.

Wiesbaden, den 7. August 1914.

Der Oberbürgermeister.

Einquartierungen.

In aller nächster Zeit sind Einquartierungen in größerem Umfang zu erwarten.

Nach § 6, 1 d des Gesetzes vom 13. Juni 1873 betr. Kriegsteilnahmen sind:

„Die zur Teilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich noch aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Deutschen Reiches zu Naturalleistungen und Dienstleistungen aller Art verpflichtet.“

Es sind somit nicht nur die Hausbesitzer, sondern ebenso auch die Mieter zur Aufnahme von Einquartierung verpflichtet. Der Einquartierungszettel gilt daher für das ganze Haus, der Hausbesitzer kann seine Last mit den Mietern teilen, bezw. sind letztere zur Unterstützung der Hausbesitzer verpflichtet.

Wer gegenmäßige Vergütung Einquartierung aufnehmen und verpflegen, oder auch nur aufnehmen, bezw. nur verpflegen will, wird ersucht, sofort Herrn Stadtrat Carl Philippi, Rathaus, Zimmer 43, oder Dambachtal 12, Mitteilung zu machen unter Angabe der beanspruchten Säbe und der Anzahl der verfügbaren Schlafstellen usw.

Wer Einquartierung anderweitig unterbringen will, möge sich gleichfalls an vorgenannte Stelle wenden.

Wiesbaden, den 5. August 1914.

Der Magistrat:

J. A.:

Philippi.

Maler-, Tüncher- u. Anstreicher-Geschäft

Louis Böbel, Malermeister

Nettelbeckstr. 22

Telefon 1968

Gewissenhafte Ausführung von **Maler-, Tüncher- und Anstreicherarbeiten** unter **billigster Berechnung**

Beste Referenzen stehen zu Diensten.

Germania

Brauerei-Gesellschaft

Tel. 142 Wiesbaden Tel. 142



Die Einrichtung unserer neu angelegten

Flaschenbier-Abteilung

erregt die Bewunderung aller Fachleute und sonstiger Interessenten in höchstem Maße.

Durch die Aufstellung der bewährtesten Reinigungs-Maschinen und Füll-Apparate wird den verehrlichen Konsumenten volle Gewähr für

hygienisch erstklassige Brauerei-Füllung

geboten.

Man achte auf das neben abgebildete Verschluss-Anhänge-Etikett welches ein Öffnen der Flasche nur durch Zerreißen des Bindfadens ermöglicht.

Unsere Biere haben sich seit der Gründung unserer Brauerei bis zum heutigen Tage des allerbesten Rufes erfreut.

Dieser Erfolg beruht auf der stets gleichbleibenden vorzüglichen Qualität des Produkts, das hinsichtlich seines Geschmacks und seiner anerkannten Bekömmlichkeit den höchsten Anforderungen entspricht.



Aufzüge

aller Art.

für Personen u. Lasten · besonders für Electr. Betrieb ca. 2000 Anlagen ausgef.

Maschinenfabrik

Wiesbaden

Ideal Druck-Knopf Steuerung Gleich u. Drehstrom einphas. Wechselstrom G.m. b.H.

**Achtung
Haus-
Besitzer!**

Wanzen

nebst Brut werden garantiert nur durch unsere Ausräucherungen vertilgt.

Preis billigst.

Ohne grosse Umstände!
Wirkung verblüffend.

Ferner:

Sämtliche Desinfektion v.
Sterbo- u. Krankenzimm.

Lehmann's Desinfektions-Institut,

Hellmundstrasse 27.

Fernsprecher 2282.

Empfehle mich im Anfertigen
von Kostümen u. Mänteln von
70 Mk. an, Fasson von 30 Mk. an
Garantie für beste Ausarbeitung
und tadellosen Sitz

Peter Mit, Damen-Schneider
Hirschgraben 14, Part.

Rolladen-Reparaturen

aller Art führt aus:

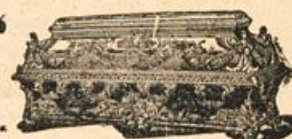
H. Birk, Schreinermeister
Jahnstr. 4 p., Telefon 4435



„Friede“

Telegr.-Adr. „Friede“

Gegr. 1865.



„Pietät“

Telegr.-Adr. „Pietät“

Inhaber Adolf Limbarth.

Gegr. 1865.

Ellenbogengasse 8. Fernspr. 265 — Mauergasse 15.

Ältestes Geschäft am Platze.

Größtes Lager Mitteldeutschlands in Holz- u. Metall-
Särgen. Leichentransporte nach allen Weltgegenden.
Eigene Leichenwagen und elegante Kranzwagen.

Lieferant des Vereins für Feuerbestattung.
Lieferant des Beamtenvereins.

**Fenster- und
Türenfabrik**

G. Ubrich

Gartenfeldstraße 25 — Telephon 4243.

Spezialität: Anfertigung von Stumpf's Reform-Schiebefenster.

Lieferanten- und Handwerker-Adressentafel

Unter dieser Rubrik kostet die Zeile für ein ganzes Jahr nur 1 Mark monatlich.

Boden- und Wandplatten.

Fr. Lantz, Albrechtstraße 26. Tel. 444.

Inkallationen u. Spenglereien.

Georg Kühn, Kirchstraße 9.
Rudolf Mayer, Nerostr. 29. Tel. 2393.

Schlosser.

Rud. Mayer, Nerostraße 29.

Farben und Lacke.

H. Horig & Cie. Marktstr. 6 — Farben,
Lack- und Kitt-Fabrik.
Drogerie Schupp, Grabenstr. 3 Tel. 2149.

Isolierung von Heizungen.

Wilhelm Ropp, Erbenheim,
Wiesbadenerstr. 21a

Expediente u. Möbelaufbewahrung

Adrian, J. & G., Bahnhofstraße 6.
Expeditions-Gesellschaft, Adolfsstraße 1.

Färber-, Radierer- u. Stundatengeschäft

Grammelt & Ohlemacher, Westendstr. 32.
Mit. Schnell, Blücherstraße 18, part.

Rehrichtbüten.

G. Riffel, Walramstraße 3

Einquartierung.

Wir stehen im Zeichen der Einquartierung und es sind vielleicht noch größere Nachschübe zu erwarten. An alle Gemeindeglieder ergeht daher die Aufforderung, der Militär- und Zivilbehörde jegliches Entgegenkommen zu beweisen und besonders die Mannschaften, welche meistens ermüdet in die Quartiere kommen, unverzüglich zu befristigen und ihnen Unterkunft anzuweisen. Das ist die selbstverständliche Pflicht jedes Gemeindeglieds.

Es ist nicht möglich, daß jeder Einzelne vorher von einer Einquartierung unterrichtet wird, aus diesen Gründen muß sich jeder, gleichgültig, ob Hausbesitzer oder Mieter darauf einrichten, jeden Augenblick Einquartierung übernehmen zu können, oder aber er muß sich versehen, damit die einzuquartierenden Personen in nächster Nähe des Quartiergebers Unterkunft finden.

Die Einquartierungslisten, nach denen die Verteilung der Mannschaften erfolgen, stehen seit langer Zeit fest, ebenso die Quartiere. Es ist deshalb absolut unmöglich, etwaigen Sonderwünschen zu entsprechen, sondern jeder muß sich den Anordnungen der Militär- und Zivilbehörden in seinem eigenen Interesse fügen. Im allgemeinen kann als ungefährer Maßstab für die Belegung angenommen werden, daß auf eine mittlere Wohnung ein Mann Einquartierung übernommen werden muß.

Die Quartierkarten sind der Einfachheit halber auf das betr. Haus bzw. dessen Eigentümer ausgestellt, einerlei ob letzterer hier wohnt oder nicht. Es ist deshalb sofort dafür Sorge zu tragen, daß für solche Häuser, deren Eigentümer auswärts oder nicht im Hause wohnen ein Stellvertreter bestellt wird, welcher die ankommenden Mannschaften auf das Haus verteilt, oder ihnen anderweitige Unterkunft verschafft. Es ist unbedingt die patriotische Pflicht eines jeden, dafür zu sorgen, daß die Mannschaften nicht unnötiger Weise von Haus zu Haus geschickt werden, bis sie an ihrem Bestimmungsort angelangt sind. Wer also nicht in der Lage sein sollte, die auf ihn entfallende Einquartierung unterzubringen, ist verpflichtet, sich sofort und für jeden Fall für eine Stelle zu sorgen, wo er die Mannschaften ungehindert unterquartieren kann. Infolge der Bekanntmachung des Magistrats haben sich eine sehr große Anzahl von Personen gemeldet, welche bereit sind, gegen mäßige Vergütung Mannschaften und Offiziere aufzunehmen. Es ist also reichlich Gelegenheit vorhanden, die Einquartierung unterzubringen. Ein Verzeichnis dieser Quartiergeber liegt zu jedermanns Einsicht auf dem Rathause, Zimmer 48, auf. Die Stadtverwaltung muß es ablehnen, Quartiere zuzuweisen.

Es ist ferner dringend zu empfehlen, daß sich die Hausbesitzer schon jetzt mit ihren Mietern wegen der Teilnahme an den Einquartierungsarbeiten in Verbindung setzen. Die Behörden erwarten, daß keinerlei Schwierigkeiten mehr bereitet werden. Jeder muß heute diese kleine Unbequemlichkeit gerne in Kauf nehmen, denn es wird wohl keine Familie in Wiesbaden geben, von der nicht Angehörige draußen im Felde stehen. Als Maßstab für die Verteilung der Einquartierungen sind die Steuerleistungen anzusehen.

Die Verteilung der Einquartierung auf die einzelnen Stadtteile erfolgt jeweils durch die Militärbehörden, die städt. Be-

hörden haben darauf keinen Einfluß. Die Auslagen der Quartiergeber werden später seitens der Stadtkasse auf Grund der Einquartierungskarten, welche sorgfältig aufzubewahren sind, wieder zurückvergütet. Ueber die Rückvergütungen für Einquartierung steht ungefähr folgendes fest.

Volle Verpflegung für Mannschaften und Unteroffiziere einschl. Brot 1.20 M. Desgl. wenn das Brot von der Truppe gestellt wird 1.05 M. Quartier für Offiziere einschl. Morgenkost 1.55 M. Quartier für Stabsoffiziere 2.17 M. Quartier für Generale 2.75 M. Quartiere ohne Verpflegung für Mannschaften 0.14 M., für Unteroffiziere 0.25 M.

Die ausgesprochene Opferwilligkeit und der patriotische Sinn unserer Bevölkerung lassen mit Bestimmtheit erwarten, daß sie alles tun wird, um den Verteidigern unserer Heimat, die Quartiere nehmen, und ruhebedürftig sind, jedes Entgegenkommen beweisen werden.

A. Letschert, Wiesbaden

Faulbrunnenstraße 10.

Billigste Bezugsquelle in Leder-Waren.

Spezialität:

Handtaschen, Handkoffer, Portemonnaies, Schulranzen, Rucksäcke usw.

Kohlen aller Sorten

für Hausbrand und Industrie

Ruhrbrech-Koks

bestes Heizmaterial für Zentralheizung

Anthrazit-Kohlen

hervorragendste Marken, deutscher, belgischer u. engl. Herkunft

Steinkohlen-Eisform- und Braun-

kohlen-Briketts, Anzündekohlen

Tadellose Aufbereitung und Abfehlung durch

zuverlässig arbeitende maschinelle Siebwerke

Kohlenverkauf-Gesellschaft

mit beschränkter Haftung

Hauptkontor Bahnhofstraße 2.

Fernsprecher Nr. 545 und 775.

Zur Saison empfehle:

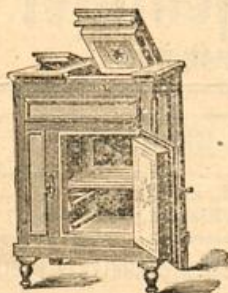
Eisschränke

Gartenmöbel

Gartengeräte

Einkochkessel

Einkochkrüge



Reinhard Steib

Moritzstrasse 9 Eisenwarenhandlung Fernsprecher 1068



Tapeten-Haus

Carl Grünig

Hoflieferant S. Maj. des Kaisers und Königs
Friedrichstr. 45 Fernsprecher 244

Größtes und feinstes
Spezial-Geschäft.

Linoleum, Linkrasta, Stoffe,
Läufer etc. etc.



Erscheint jeden Samstag in
d. Wiesb. Bürgerz. Preis p.
Feld M. 10. — vierteljährl.
Bestellungen werden jeder-
zeit entgegengenommen.

Wiesbadener Geschäftsfirmen Lieferanten und Handwerker

Bei der Vergebung von
Arbeiten, wollen unsere
Mitglieder nachstehende
Geschäfte berücksich-
tigen. : : : : :

Heinrich Hener
Tel. 3412

Dachdeckerei und
Asphalt-Geschäft

28 Frankenstraße 28

Neuerstellung und Repa-
raturen sämtlicher Dach-
decker, u. Asphaltarbeiten

Spezialität:
Holzzementbedachungen

Sachgemäße Ausführung
Mäßige Preise.

Herm. Kempfes

Maler- und
Tünchergeschäft

Bleichstr. 20 II. L. Dreiveidenstr. 5.
Übernahme sämtlicher Maler-
u. Tüncherarbeiten in einfacher,
sowie hochfeiner Ausführung.
Fasadenanstriche :: Schildermalerei

Jakob Ludwig jun.

Tüncher-, Maler-
und
Lackierergeschäft

Schillerplatz 4.

Telefon 4115.

Ludwig Schmidt

— Zietenring 2 —

Telefon 3536

empfiehlt sich
in sämtlichen

Maler-, Tüncher- u.

: Lackierarbeiten :

= Billige Preise =
Prompte Bedienung.

August Bremser

Dekorations-,
Polstermöbel- und
Tapezierergeschäft

Zimmermannstr. 1. Telef. 2705.

Reelle und prompte Bedienung.

Tapezier- und
Dekorations-Geschäft

Joh. Eichner

Niederwaldstrasse 9

Anfertigung von
Klubmöbeln.

513

Gebrüder

LOTZ

Dachdeckermeister
Albrechtstrasse 3

Telefon 4284

und

Webergasse 41

Telefon 4384

Superior

der wetterfeste billige Anstrich für
Fassaden, Treppenhäuser u. s. w.

Das Neueste für 1914.

Alleinvertretung für Wiesbaden
und Umgegend bei

H. Hassler Bertramstr.

19, T 1871

Tüncher- u. Lackierergeschäft

Renovierung ganzer Wohnungen
nach vorherigem Kostenanschlag.
Kaltlöscherei

**Heinrich
Schneider**

Maler- und
Tünchergeschäft

Herderstrasse 3

Fernsprecher 4125

Tapezierer- und
Dekorationsgeschäft

Georg

Lieglein

Zimmermannstraße 5

Telefon 3600

A. Rösig & Cie.

Farben-, Lack-
und Kittfabrik

Marktstr. 6 Fernspr. 2500

Billigste Bezugsquelle
sämtlicher Farbwaren

Spezial.: Fußbodenlacke

Karl Schmidt

Maler- u. Baudekorationsgeschäft
Johannisbergerstr. 6. Tel. 1372.

Ausführung von Verputz-,
Stukkatur-, Maler- und
Anstreicher-Arbeiten.

Reparaturen prompt und billig.

Reparaturwerkstätte für
Schreibmaschinen aller
Systeme

Anton Metz

WIESBADEN

Dotzheimerstr. 63 Telefon 128

Schreibmaschinen-
Reinigungs-Institut

Anzündeholz

p. Btr. 2.20 Mk., p. Sack 50 Pfg.

u. 1 Mk., zum Selbstspalten p. Btr.

1.20 Mk. empfiehlt:

Peter Debus

Blücherstraße 14, II.

Schuhe
Mäntel
Garten-
schläuche etc.

empfehlen billigst

Baeumcher & Co.,

Ecke der Langgasse und
Schützenhofstrasse.

Medizinal-Drogerie
Hygiea

Photo- und Sanitäts-Haus
Moritzstraße 24 — Tel. 2121

gegenüber der Gerichtsstraße.

Lacke und Farben für den Haus-
gebrauch. — Sämereien der
Firma C. von Sprechelsen
Hamburg.

B. Beier

Lehrstr. 1, Telef. 4056



vertilgt
unter
Garantie

Ungeziefer mit Brut

Wanzen, Schwaben, Käfer,
Motten, Mäuse und Ratten.

Radikale Ausrottung.
Ia Referenzen.

Kranken- u. Sterbezimmer-Desinfektion
Telefon-Desinfektion.

Carl Reichwein, Wiesbaden

Hellmundstraße, Ecke Dogheimer Straße / Telefon 357

Spezialgeschäft für Ausführung von

Wandbefeidungen, Bodenbelägen, Bädern usw.

A. Stritter Walramstr. 18
Fernspr. 2429 **Farben u. Lacke**

Stahlspähne, Wachs, Polituren, Bürstenwaren, Pinsel etc.
Spezialität: Fußbodenlack, steinhart über Nacht.

Fabrikpreise. :: Fachmännische Bedienung.

Wiesbadener Geschäftsfirmen - Lieferanten und Handwerker.

Rud. Mayer

Bau- und Kunstschlosserei
Reparaturen prompt u. billig

Nerostraße 29

: Fernsprecher 2393 :

*
Wiesbaden

J. & G. ADRIAN

Internationale Spedition

Möbeltransporte o. Stadtmzüge

Spezialität:

Übersee-Umzüge ohne Umladung

Moderne Möbel-Lagerhäuser

Anfertigung von Roll-Läden

sowie alle Reparaturen daran
fertigt billigst

Wiesbadener Rolladen-
Reparatur - Werkstatt

Josef Schott

Göbenstraße 7. Tel. 4491

W. Zimmermann

Kunst- und
Bau-Schlosserei

Scharnhorststrasse 11
Fernsprecher 2407.

EO9

Max Else

Schlosserei
mit elektrischem Betrieb

Walramstraße 25

Fernsprecher 4374.

HEINRICH MORR

Inhaber: JOH. KLEIN
Karlstraße 16 :: Telefon 4931

GLASER

Anfertigung von Fenster-
rahmen und Verglasungen

Emil Dauer

Bau- und Möbelschreinerei

Sargmagazin

für Erd- u. Feuerbestattung

Neugasse 2

Telefon 4271

Kunst- und Bau- Schlosserei Hermann Berg

Reparatur-
Werkstätte

4 Schulgasse 4.

Schlosserei Kroetsch

Göbenstraße 8

: Telefon 2131 :

empfiehlt sich in allen
einschlägigen Arbeiten.

Kohlen-, Speise-, Lieferanten-

Aufzüge

fertigt als Spezialität unt. Garantie

Wilh. Hennemann

Maschinenschlosserei

Hellmundstraße 52

Reparaturen prompt und billigst.

Albert Dernbach

Zimmermanstraße 10

Bau- und Möbel- Schreinerei

Beizen, Polieren, sowie sämt-
liche Reparaturen werden

billigst ausgeführt.

Fernsprecher 2701

Wilh. Rau

Schlosserei

Moritzstraße 9

Georg Weinbach

Spengler und
Installateur

14 Blücherstraße 14

Telefon 3960.

Reelle Bedienung.

Billige Preise.

Wilhelm Deuser

Telefon Nr. 2009

Installationsgeschäft
für Gas u. Wasser etc.
Reparaturen

Bertramstrasse 8

Karl Georg

Bau- und
Möbelschreinerei

Nichlstr. 15 Telefon 3994

Nerostrasse 29
Installation
für Gas und Wasser
Beleuchtungskörper

R. Mayer,

Telefon 2393.

K. Ehnes

Bismarkring 9 : Tel. 6534

Öfen, Herde Wandplatten

General-Vertreter der
Homannwerke

Rehrichttafen aus ver-
zinktem
Eisenblech, **Rehrichtbütten**
mit Blechdeckel stets vorrätig
zu den billigsten Preisen
Wilhelm Blum, Schlosserei,
ständiges Lager erstklassiger
Türschließer
Bleichstraße 40. Tel. 4240.

J. & W. Rossel

Zimmermeister
Säge- und Hobelwerk

Fernsprecher 3494

Wohnung: Eckernförderstrasse 5

Treppenbau

Gartenhäuschen

Turngeräte

Brennholz

Rheinische Elektrizitäts-Gesellschaft

G. m. b. H.

Telefon 441 — WIESBADEN — Luisenstr. 8.

Elektrische Anlagen jeder Art.

Schaufenster-Anlagen

in jeder Holzart
einschließlich komplette
Verglasung, liefert

Wilh. Hankammer, Glasermeister

früher Fr. Saueressig

Rheinstraße 28 Man verlange Offerte Telefon 4419